

II.

Das Circulare des Fürstlichen Consistoriums

und

Die Berichte und Erklärungen der Prediger.

1.

Das Circulare des Consistoriums.

Sämmtlichen Predigern des Landes wird hiemit aufgegeben, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie sich bewußt sind und mit Wahrheit bezeugen können, daß sie nach bestandnem Examen und bei Einzeichnung ihrer Namen in die Liste der Candidaten oder das sogenannte Candidatenbuch auf den Heidelberger Katechismus eidlich verpflichtet seien, eventuell auch anzugeben, wer ihnen ein solches Gelübde abgenommen habe.

Detmold, den 3. Novbr. 1845.

Fürstl. Lipp. Consistorium.
Petri.

2.

Bericht des Pastors Meyer zu Hausenbeck.

An Hochfürstliches Consistorium.

Gehorsamste Erklärung und Zeugniß
des Pastor Meyer zu Hausenbeck
ad Rescr. vom 3. Novbr. d. J.

Auf die in dem verehrlichen Rescript vom 3. November d. J.
an den Unterzeichneten gerichtete Forderung:

„zu erklären, ob er sich bewußt sei und mit Wahrheit bezeugen

„könne, daß er bei Einzeichnung seines Namens in das Candidatenbuch auf den Heidelberger Katechismus eidlich verpflichtet sei,“

hat derselbe eigentlich schon in einer früheren Erklärung, vom 30. September d. J., ausreichende Antwort gegeben und kann deshalb das dort Gesagte hier nur wiederholen.

Nach Absolvirung meines Examens pro licent. conc. wurde mir von dem verewigten Generalsuperintendent Weerth der Auftrag gegeben, die Eintragung meines Namens in das Candidatenbuch zu vollziehen. Die durch diese Namens-Unterzeichnung übernommene Verpflichtung und das dadurch „mit Handgegebener Treue an Eides Statt“ abgelegte Gelübde war für mich von so hoher Bedeutung, daß ich sofort bei der Namensunterschrift von den sämtlichen acht Punkten des Reverses mir Abschrift nahm und dieselbe als ein kostbares Document bewahrte, zu oftmaliger Erinnerung an die Pflicht und das Recht, das ich als candidatus minist. Lipp. übernommen. Auch habe ich auf dieses Document, als ich einmal wegen angeblich widerkirchlicher Predigten bei Hochfürstlichem Consistorio verklagt worden war, — es war etwa im Jahre 1835 — mich zu meinem Schutze schriftlich berufen.

Ob ich mir nun bewußt bin, durch jene Einzeichnung meines Namens in das Candidatenbuch „auf den Heidelberger Katechismus eidlich verpflichtet worden zu sein?“ Ein einziger Blick auf das Document selbst, welches ich im Candidatenbuche unterzeichnet habe, gibt darüber die bestimmteste Auskunft. Wörtlich heißt es ja darin folgendermaßen: „Ich endes unterschriebener candidatus ministerii „Lippiaci gelobe und verspreche mit Handgegebener Treue an Eides Statt folgende Punkte, die ich mit gutem Bedacht gelesen und erwogen, auch freiwillig mit eigener Hand unterschrieben habe, steif und fest zu halten. — §. 6. daß ich nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, lehren will. — §. 8. Dieses Alles und was sonst noch von einem christlichen candidato ministerii erfordert werden mag, verspreche ich nochmalen an Eides Statt durch des Herrn Beistand aufrichtig zu halten. Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unterschrift.“

Ich kann und muß demnach mit Wahrheit bezeugen, daß ich mir bewußt bin von der Stunde der Einzeichnung an, an Eides Statt gelobt zu haben, nichts Anderes zu lehren, als was mit dem Heidelbergischen Katechismus übereinkommt.

Hochfürstliches Consistorium hat sich zwar bewogen gefunden, zu dem verehrlichen Rescript vom 4. August d. J. mir zu erklären, daß es „eine unwahre, von mir erdichtete Behauptung sei, daß ich mit Handgegebener Treue an Eides Statt gelobt habe, nichts Anderes zu lehren, als was mit dem Heidelbergischen Katechismus überein-

stimmt;" und in dem verehrlichen Rescript vom 13. October d. J. heißt es: „Consistorium weiß in praxi weder von einem Ordinations-, noch von einem Candidaten-Eide, und mag dem Pastor Meyer sein eigenes Gewissen bezeugen, ob es mit der Wahrheit übereinstimmt, oder eine Erdichtung ist, daß ihn der weiland Generalsuperintendent Weerth bei seiner Aufnahme unter die hiesigen Landes-Candidaten auf den Heidelberger Katechismus eidlich verpflichtet habe;" — aber auch diesen Erklärungen gegenüber kann ich nicht anders, als das Zeugniß meines Gewissens festhalten, daß ich verpflichtet bin, und zwar so gut, wie eidlich verpflichtet bin, das obige an Eides Statt abgelegte Gelübde treulich zu halten.

Was für ein Unterschied bestehe zwischen einem durch Namensunterschrift „an Eides Statt abgelegten Gelübde" und einer „eidlichen Verpflichtung," das zu unterscheiden kann Unterzeichneter nur Hochfürstlichem Consistorio überlassen. Daß er beim Antritt seiner Candidatur durch ein mündlich abgenommenes Gelübde in Eid und Pflicht genommen und insofern „eidlich verpflichtet" worden sei, davon hat der Unterzeichneter nie und nirgend etwas gesagt, ein solcher Sinn kann seinen Worten nur gewaltsam unterlegt werden; er hat nur von einem Candidateneide geredet, weil ein an Eides Statt abgelegtes Gelübde nach seiner Meinung auch eidliche Verpflichtungen auferlegt.

Hautenbeck den 19. November 1845.

gez. G. Meyer, Pastor daselbst.

3.

Rescript des Consistoriums an den Pastor Meyer.

Da in dem Circulare vom 3. v. M. die Prediger des Landes nicht befragt sind, ob sie durch Einzeichnung ihrer Namen in das Candidatenbuch eine eidliche Verpflichtung auf den Heidelberger Katechismus übernommen zu haben glauben, sondern ob sie bei der fraglichen Einzeichnung auf denselben eidlich verpflichtet sind, so wird dem Pastor Meyer aufgegeben, seines Theils diese Frage mit Vermeidung ungehöriger Expectorationen, wie solche den Bericht vom 19. v. M. ausfüllen, einfach, kurz und unumwunden binnen 8 Tagen zu beantworten, eventuell auch in derselben Weise anzugeben, wer ihm das fragliche Gelübde abgenommen habe.

Detmold, den 1. Decbr. 1845.

Fürstl. Tipp. Consistorium.

4.

Antwort des Pastors Meyer.

Da^m Hochfürstlichem Consistorio meine Erklärung vom 19. Nov. a. c. nicht wohlgefallen hat, und nun eine andere von mir gefordert wird, welche einfach, kurz und unumwunden sei, so gebe ich dieselbe gehorsamst folgendermaßen ab:

Das Gelübde: „nichts Anderes, als was mit dem Heidelbergischen Katechismus übereinkommt, lehren zu wollen, ist mir im J. 1833 durch den vereinigten Generalsyn. Weerth abgenommen worden, indem derselbe die Einzeichnung meines Namens in das Candidatenbuch von mir forderte; und auf Grund des durch diese Namensunterzeichnung abgelegten eidlichen Gelübdes und Bekenntnisses meines Glaubens bin ich damals in den Dienst der Lippischen Landeskirche, als einer Kirche reformirter Confession, eingetreten und aufgenommen worden.

Hauftenbeck, den 8. Dec. 1845.

Meyer, Pastor.

5.

Bericht des Pastors Schmidt zu Lipperode.

An Hochfürstl. Consistorium.

Auf das Circulare Hochfürstl. Consistoriums vom 3. Novbr. 1845 ist von dem Unterzeichneten zu berichten, daß ich durch Unterzeichnung im sogenannten Candidaten-Buche an Eides Statt gelobt und versprochen habe, die 8 Artikel des besagten Buches steif und fest zu halten. Ob sonst noch eine andere Verpflichtung stattgefunden hat, kann ich mit Gewißheit nicht sagen.

Lipperode, den 24. Nov. 1845.

Schmidt.

6.

Rescript an den Pastor Schmidt zu Lipperode.

Dem Pastor Schmidt wird auf seine Eingabe vom 24. v. M. unverhalten, daß die Prediger des Landes in dem Circulare vom 3. ejusd. nicht befragt worden, ob sie sich durch Einzeichnung ihrer Namen in das Candidatenbuch auf den Heidelberger Katechismus für eidlich verpflichtet ansehen, sondern ob sie bei der fraglichen Einzeichnung auf denselben eidlich verpflichtet sind. Es hat daher

der 10. Schmidt seines Theils diese Frage binnen 8 Tagen unumwunden auf sein Gewissen mit Ja oder Nein zu beantworten, nicht minder im Bejahungsfalle anzugeben, wer ihm solches Gelübde abgenommen hat.

Detmold, den 1. Decemb. 1845.

Fürstl. Lipp. Consistorium.
Petri.

7.

Antwort des Pastors Schmidt.

Auf das Rescript Hochfürstl. Consistoriums vom 1. December ist zu berichten: Wenn unter eidlicher Verpflichtung auf den Heidelberger Katechismus verstanden wird, daß mir im Beisein von einem oder mehreren Zeugen ein mündliches Versprechen abgenommen ist; so kann ich nicht sagen, daß solches nach dem ersten Examen geschehen ist. Jedoch habe ich schriftlich durch Einzeichnung meines Namens ins Candidatenbuch „an Eides Statt gelobt, die 8 Punkte des besagten Buches steif und fest zu halten.“

Lipperode, den 9. December 1845.

Schmidt.

8.

Bericht des Pastors Stockmeyer zu Meinberg.

An Hochfürstliches Consistorium.

Gehorsamster Bericht und Erklärung
des Pastors Stockmeyer zu Meinberg
ad Circul. vom 30. Novbr. 1845 die
Candidatenverpflichtung betreffend.

Bei meiner Aufnahme unter die Landesandidaten nach bestandenem Examen im Jahre 1821 habe ich auf Befehl Hochfürstlichen Consistorii im Candidatenbuche den Verpflichtungsrevers eigenhändig und freiwillig unterschrieben, welcher folgendermaßen anhebt:

„Ich Endes unterschriebene candidatus ministerii Lippiaci gelobe und verspreche mit Handgegeber Treue an Eides Statt folgende Punkte, die ich aus gutem Bedacht gelesen und erwogen, auch freiwillig mit eigener Hand unterschrieben habe, steif und fest zu halten;“

worin §. 6. genau so lautet:

„Daß ich nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch darauf gegründeten Glaubensbekenntniß

der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, lehren will"

und der letzte §.:

„Dieses Alles und was sonst noch von einem christlichen candidato ministerii erfordert werden mag, verspreche ich nochmalen an Eides Statt durch des Herrn Beistand aufrichtig zu halten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.“

Demnach bin ich durch die mir gezeigene und von mir freiwillig geleistete Unterschrift auf das Bekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischen Katechismus, sowie jeder Candidat, der sich unterschrieben hat, an Eides Statt verpflichtet worden, und habe diese eidliche Verpflichtung angenommen. Dies ist eine feststehende Thatsache, welche ich, wenn etwa Zweifel dawider erhoben würden, zu erhärten bereit bin. Ob der damalige Generalsuperintendent Weert h noch besonders mündlich auf diesen Revers mich verpflichtet hat, weiß ich nach fast 25jähriger Amtsführung seitdem nicht mehr mit völliger Gewißheit anzugeben. Wäre dies etwa nicht geschehen, was meine Schuld nicht sein würde, so wird doch an der Thatsache der durch meine Unterschrift anerkannten und mir bewußten Verpflichtung nichts geändert. Jene Verpflichtung aber bereitwillig anzuerkennen finde ich mich um so mehr bewogen und gedrungen, da ja jeder Candidat vermöge der ihm erteilten licentia concionandi auch ohne eine solche förmliche Verpflichtung sich schon nach unsrer Kirchenordnung (Cap. I. §. 2. 3.) — und überhaupt selbstredend als Candidat der reformirten Kirche — verbunden erachten muß, „nichts Anderes zu lehren, als was mit den Schriften des Alten und Neuen Testaments, auch darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischen Katechismus übereinkommt.“

Meinberg den 25. November 1845.

Stockmeyer.

9.

Rescript des Consistoriums an den Pastor Stockmeyer.

Da es nach dem Circular vom 3. v. M. nicht in Frage steht, ob ein oder der andere Prediger sich durch die Einzeichnung seines Namens in das Candidatenbuch auf den Heidelberger Katechismus für eidlich verpflichtet hält, sondern ob er bei der fraglichen Einzeichnung auf besagten Katechismus eidlich verpflichtet ist, so hat der Pastor Stockmeyer diese Frage so, wie dieselbe vorliegt, einfach und unumwunden, ohne überflüssige Auslassungen, wie solche der Bericht vom 25. v. M. enthält, binnen 8 Tagen zu beantworten. Da ferner eine eidliche Verpflichtung nur dann zu Recht besteht, wenn solche Jemandem abgefordert und abgenommen ist, so wird



eventuell zugleich die bestimmte Angabe erwartet, ob dieß in dem in Rede stehenden Falle vom verstorbenen General-Superintendenten Weerth, oder von wem sonst geschehen sei.

Detmold, 1. December 1845.

Fürstl. Lipp. Consistorium.

Petri.

10.

Antwort des Pastors Stockmeyer.

An Hochfürstliches Consistorium.

Gehorsamster Bericht und Erklärung
des Pastors Stockmeyer zu Meinberg
ad Rescr. vom 1/2. Decbr. 1845, die
Candidaten-Verpflichtung betreffend.

Hochfürstliches Consistorium hat in dem angezogenen Rescript mich aufgefordert, „einfach und unumwunden zu erklären, ob ich durch die Einzeichnung meines Namens in das Candidatenbuch auf den Heidelberger Katechismus eidlich verpflichtet bin und nicht bloß für verpflichtet mich halte.“

Hierauf habe ich gehorsamst zu erwiedern, wie solches auch im Wesentlichen mein Bericht vom 25. v. M. besagt: Ja, ich halte mich nicht bloß verpflichtet, sondern ich bin in der That durch meine Unterschrift der 8 Artikel des Candidatenreverses „an Eides Statt“ verpflichtet, „nichts Anderes zu lehren, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergschen Katechismus übereinstimmt.“ Die Unterschrift meines Namens habe ich auf ausdrückliches Geheiß Hochfürstlichen Consistorii „freiwillig und eigenhändig“ vollzogen, was Niemand wird in Abrede stellen können.

Wie schon in meinem frühern Bericht erwähnt, vermag ich nach einem Zwischenraum von fast 25 Amtsjahren, da ich schon wenige Wochen nach meiner Candidatenverpflichtung die Prediger-Reversalen zu unterschreiben hatte, nicht mehr anzugeben, in welcher besondern Weise und Form diese Verpflichtung mit mir vorgenommen worden ist, noch von welcher Person Hochfürstlichen Consistorii dieses geschehen; welches Letztere mir indeß, da Hochdasselbe als Behörde und Collegium jegliche Person zu solchem Act, der immer derselbe bleibt, ermächtigen kann, durchaus unwesentlich erscheint. Wenn daher, was Hochfürstlichem Consistorio am besten bekannt sein wird, bei dem Act meiner Candidatenverpflichtung in der Form etwas versäumt oder versehen wäre, so würde die Verantwortung lediglich Hochdemselben zufallen.

Selbst in diesem Falle, den ich jedoch nicht als wirklich oder auch nur wahrscheinlich, sondern nur als möglich denke: daß die Verpflichtung von Seiten der Behörde nicht in der rechten Form vollzogen sein sollte — kann die Ungenauigkeit der letzten die Gültigkeit der Sache nicht aufheben. Denn es liegt hier offenbar kein Rechtshandel vor, noch handelt es sich um die Beweiskraft eines juridischen (vor Gericht abgenommenen) Eides, sondern es handelt sich um ein geistliches oder kirchliches Gelübde, welches Hochfürstliches Consistorium einen Geistlichen ablegen läßt und ihn verpflichtet, wie er sich in seiner Stellung zur Kirche, in seinem Wandel und seiner Lehre als Candidat der nach Gottes Wort reformirten Kirche unsers Landes zu verhalten hat. Dies sind geistliche Sachen, die aus diesem Grunde auch wollen geistlich gerichtet sein, weshalb nicht die Form und der Buchstabe, sondern die Gesinnung und der Geist entscheiden und als entscheidend betrachtet werden müssen. So liegt nun auch hier in den klar und bestimmt gefaßten Worten der 8 §§. der Candidatenverpflichtung unverkennbar vor, was sie will und soll. In diesem Sinne nehme und halte ich dieselbe, erkenne mich durch sie für verpflichtet und zwar nach dem Willen und der an mich ergangenen Forderung Hochf. Consistorii, dieselbe eigenhändig zu unterschreiben. Als bleibendes Zeugniß dienet anstatt alles Andern meine Namensunterschrift im Candidatenbuche, zusammengehalten mit den Worten im Eingange des Reverfales: „Ich gelobe und verspreche an Eides Statt folgende Punkte, die ich mit eigener Hand freiwillig unterschrieben habe, steif und fest zu halten“ — und mit dem gleichlautigen Schluß:

Demnach habe ich mich durch freiwillige und eigenhändige Unterschrift an Eides Statt verpflichtet. Ich habe diese Unterschrift nicht nach eigenem Bedünken und Erwählen, sondern auf das ausdrückliche Geheiß Hochfürstlichen Consistorii geleistet: folglich bin ich auch von Hochfürstlichem Consistorio verpflichtet worden. Gefordert ist ohne Zweifel damals meine Unterschrift — sofern dies als relevant erachtet wird — von dem Generalsuperintendenten Weerth, als dem Repräsentanten Hochfürstlichen Consistorii in geistlichen Dingen, wie ich mich nicht anders entsinne.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieses die Bedeutung des Unterschreibens im Candidatenbuche sein muß, was sich aus zwei unabweislichen Gründen ergibt.

Die Einzeichnung des Namens ins Candidatenbuch würde sonst gar keinen Zweck haben. Denn ein bloßes glaubhaftes Verzeichniß der Candidaten etwa zur Nachweisung ihrer Anciennetät würde auch von dem Consistorialsecretair als beeidigtem Mitarbeiter im Consistorium eben sogut geführt werden können, ohne daß es dazu irgend der eigenhändigen Namensunterschrift der Candidaten bedürfte. Wozu stände aber der gewichtige Revers im Candidatenbuche und die sämtlichen Namen der Candidaten darunter, wenn er nichts bedeuten sollte?

Wenn aber die Candidaten durch solche Einzeichnung nicht sollten verpflichtet sein, so würde der wegen seiner Ungehörigkeit und Unverantwortlichkeit kaum gedenkbare, vielweniger anzunehmende Fall herauskommen: daß die Oberbehörde der Kirche den Candidaten ohne alle Verpflichtung die *licentia concionandi* ertheilte. Es gingen also die jungen Geistlichen, welche in die Vorschule des Kirchendienstes, ja schon in einen thätlichen Antheil daran eintreten, dahin ohne irgend Verantwortlichkeit und ohne eine Instruction, die sie zum rechten Gebrauch der *licentia concionandi* anleitete; es wäre aber die Kirche in keiner Weise sicher gestellt gegen den bedenklichen Mißbrauch der den Candidaten ertheilten Berechtigung. Namentlich die Ertheilung der *licentia concionandi* erheischt eine solche Verpflichtung, wie sie der Revers im Candidatenbuche vorlegt, und zwar insbesondere die fragliche in §. 6. enthaltene, worauf Hochfürstliches Consistorium als Oberbehörde unsrer Evangelischen Reformirten Kirche, gemäß unsrer Kirchenordnung (Cap. I. etc.) zu halten so gewiß verpflichtet ist, als die Wahrung und Aufrechthaltung des symbolischen Bestandes, der eigentlichen Grundveste unsrer Kirche, unzweifelhaft die vornehmste Pflicht dieser Hohen Behörde ist.

Schließlich muß ich demnach nochmals gehorsamst erklären, daß ich durch die Unterschrift meines Namens im Candidatenbuche eben so gewiß an Eides Statt verpflichtet bin, nach §. 6. „nichts anderes zu lehren, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch darauf gegründetem Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinstimmt,“ als auch Hochfürstl. Consistorio nicht zustand, mich auf eine andre Lehre oder Bekenntniß, als die Reformirte Kirche bekennet und unsre Kirchenordnung vorschreibt, zu verpflichten, und als eine völlige Nichtverpflichtung der Candidaten durchaus unzulässig und undenkbar erscheinen muß.

Meinberg, den 16. December 1845.

Stockmeyer.

Bericht des Pastors Rohdewald zu Wöbbel.

An Hochfürstl. Consistorium.

Gehorsamste Erklärung des Pastors Rohdewald, das in Frage gestellte Wissen um die eidlische Verpflichtung auf den Heidelberger Katechismus als Lippischer Landeskandidat betreffend.

Ad Circulare de 3/11. Novbr. a. c.

Anlangend die von Hochfürstlichem Consistorio durch das nebenangezogene Circulare sämmtlichen Predigern des Landes gestellte Aufgabe, gebe ich meine gehorsamste Erklärung hiermit ab wie folgt.

Ich weiß, daß unser sogenanntes Candidatenbuch 8 Punkte enthält, die laut des Eingangs und des Schlusses desselben Jeder, der es freiwillig mit eigener Hand unterschreibt, gelobet und an Eides statt verspricht, steif und fest zu halten.

Ich weiß, daß dem gemäß, nachdem und sowie ein jeder Solcher in den 5 vorherstehenden Punkten gelobet und an Eides statt versprochen hat: zuvörderst Gott dem Allerhöchsten, als dessen Gewidmeter, mit gesunder Lehre und, auf daß er ja niemand ärgere, mit einem eingezogenen und gottseligen christlichen Leben nach allem Vermögen dienen zu wollen (1);

demnächst dem Durchlauchtigsten Fürsten und Regenten treu und hold sein und sich so, wie einem aufrichtigen Unterthan wohl ansteht, in Allem verhalten zu wollen (2);

darauf dem Fürstlichen Consistorio allen Respect und Gehorsam beweisen und dessen Gebot und Verbot fleißig nachkommen zu wollen (3);

sodann dem ehrwürdigen Ministerio dieser Fürstlich-Lippischen Lande alle gebührende Ehre beweisen, von Keinem der Prediger übel und verdächtig reden, sondern vielmehr, wenn er von Jemand derselben in vorfallender Gelegenheit bei Zeiten gefordert werde, denselben willig und gern mit Predigen subleviren zu wollen (4);

wie auch sich nach allen Kräften bestrengen zu wollen, seine Studien fortzusetzen und insbesondere in denen Stücken sich zu üben, die ihm etwa fehlen oder von den Herren consistorialibus nöthig erachtet werden möchten, damit er sich also zum künftigen Dienst des Herrn anschicke und durch die Hülfe Gottes wohl bereite (5): —

alsdann und ebenso ein jeder freiwillig mit eigener Hand Unterschreibende damit weiter gelobet und an Eidesstatt verspricht, nichts Anderes lehren zu wollen, als was mit der Heiligen Schrift und dem darauf gegründeten Bekenntniß der Evangelisch-Reformirten Kirche, namentlich dem Heidelberger Katechismus überein kommt (6).

Ich weiß, daß dieser hier insonderheit in Frage kommende sechste Punkt unseres Candidatenbuchs wörtlich lautet wie folgt:

„Daß ich nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Catechismus überein kommt, lehren will.“

Ich weiß, daß ich freiwillig mit eigener Hand unser Candidatenbuch unterschrieben habe, somit ebendadurch, wie zur Haltung der übrigen Punkte desselben, so auch namentlich den sechsten Punkt steif und fest zu halten, eidlich verpflichtet bin.

Ich weiß, daß ich im Jahre 1823, nach bestandnem Examen, behuf der Aufnahme unter die Landescandidaten, diese meine Namensunterschrift im Candidatenbuche vollzogen habe nach dem mir erklärten Willen und auf ausdrückliches Geheiß Hochfürstlichen Consistorii, somit Hochdasselbe, als die der Rippischen Landesgeistlichkeit vorgesezte und zur Aufnahme und Verpflichtung der, Landescandidaten zu werden, Reifbefundenen verordnete Hohe Kirchenbehörde auch Hochselbst die Behörde war und ist, durch welche ich zur Haltung der acht Punkte unseres Kandidatenbuchs, also auch insonderheit des sechsten Punktes, als in dasselbe namentlich eingetragener Landescandidat, seiner Zeit eidlich verpflichtet worden bin. In welcher Form und Weise und durch welches von Hochdenselben dazu bestellte Organ Solches damals geschehen sei, dies muß eben darum Hochfürstliches Consistorium auch selbst am besten wissen, und wird meinerseits, auf die, in meiner, im Candidatenbuche sich vorfindenden Namensunterschrift, offenkundig vorliegende Thatsache hier hinzuweisen um so mehr genügen und höhern Orts für genügend erkannt werden müssen, als Jenes für die Sache selbst nichts austrägt, und falls ja bei der Vollziehung der fraglichen Verpflichtung irgend wie etwas versehen oder verabsäumt wäre, die Schuld davon nicht sowohl auf mich, als vielmehr auf die mich in Pflicht nehmende Hohe Behörde fallen würde. Denn Diese hat ja, nach der von Ihr zu erwartenden Weisheit und Treue behutsam darüber zu wachen und sorgsam vorzusehen, daß in jeglichem Stücke der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, nach der apostolischen Regel, die an der Spitze unserer Kirchenordnung steht, „Alles ehrlich und ordentlich zugehe.“ Daß Solches auch damals, bei einer so ernstwichtigen Angelegenheit, von Seiten Hochfürstlichen Consistorii in dem fraglichen Stücke nicht unterlassen worden sei, vorauszusetzen und anzunehmen, erheischt so sehr die Würde und Ehre dieser Hohen Behörde, daß es Diese schwer verletzen heißen würde, wenn irgend jemand das wollte in Zweifel ziehen. Dieses zu wollen ließe darum auch am allerwenigsten von Hochfürstlichem Consistorio selbst sich erwarten, wenn auch das Personal der Herren Consistoriales sich inzwischen theilweise verändert hätte; da nämlich, als Geistliches Collegium und oberste Kirchenbehörde, Hochfürstliches Consistorium ja Eine moralische Person ausmacht

und darstellt, wobei und für die der Wechsel der einzelnen Collegial-Personen als einen Unterschied machend gar nicht in Betracht und in Rechnung kommen würde. — Wenn aber etwa — denn, nach dem Obigen, dürfte dies allein noch als Handhabe für eine Ungewißheit über die fragliche Verpflichtung auf den Heidelberger Katechismus, wie das qu. Circulare ein solches Ungewissein vermuthen läßt, übrig bleiben — Hochfürstliches Consistorium die Richtigkeit meiner Namensunterschrift im Candidatenbuche irgend wie und warum in Zweifel ziehen möchte, so will ich mich hiermit bereit erklären, solche, nachdem mir das Candidatenbuch vorgelegt und dasselbe von mir eingesehen worden, in gehöriger Weise zu bezeugen und erhärten. Uebrigens will nunmehr, ob zwar, nach dem bereits dargelegten Thatbestande, der nächste Zweck und die das Recht bedingende Form es nicht grade erheischen, ich doch um der Sache selbst willen, als einer ja fürwahr ernstwichtigen kirchlichen Angelegenheit, für den Fall, daß etwa Hochfürstliches Consistorium irgend besorgen möchte, ich fände jene Verpflichtung, als Candidatus Ministerii Lippiaci „nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, lehren zu wollen“, in diesem letzten Stücke aus irgend welchem Grunde oder Vorwande für mich oder sonst nicht zureichend, hier auch noch darauf bezüglich aus freien Stücken meine aufrichtige Erklärung und beruhigende Versicherung gehorsamst abgeben und erläuternd darlegen.

Nämlich die Erklärung und Versicherung, daß, nach meiner innigsten Ueberzeugung, ich auch sonst doch nicht würde umhin können, als Candidat der nach Gottes Wort reformirten Kirche unseres Lippischen Landes, mich und jeden Andern, der es war oder ist, für verbunden zu erachten, unserer Kirchenordnung gemäß, nichts Andres zu lehren, als was mit der Heiligen Schrift und dem Glaubensbekenntniß unserer Kirche, somit namentlich dem dieses in der für die ganze Gemeinde faßlichsten Form enthaltenden Heidelberger Katechismus, übereinkommt; — wie denn ebendarum Hochfürstlichem Consistorio, als von Amtswegen berufen darüber zu wachen und darob zu halten, daß nichts dem Wort Gottes und dem Bekenntniß der darnach reformirten Kirche Zuwiderlaufendes in den Gemeinden der Landeskirche gelehrt werde, jeden Falls ich auch das Recht und die Befugniß zuzugestehen hätte, die Landescandidaten anzuweisen und anzuhalten, daß sie, ebensowenig wie die Prediger des Landes es dürfen, nichts Ueuvangelisches oder Bekenntnißwidriges, somit auch nichts lehren sollen, was mit dem Heidelberger Katechismus in Widerspruch treten würde. Das Eine, wie das Andere, folgt und ergiebt sich auch sonst schon aus allgemeinen und zwar ebenso wichtigen als einleuchtenden Gründen. Daß wer ein Candidatus Ministerii Lippiaci wird, damit und von dem an auch verbunden und gehalten sei, nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und

Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, zu lehren: Dieses folgt zunächst schon daraus, daß einem Solchen die *licentia concionandi* ertheilt wird. Denn eine solche Befugniß darf selbstredend ihm von der Kirche und deren Oberen doch nicht etwa zu willkürlichem Gebrauch, so ohne Weiteres, nicht ohne eine bestimmte dem Mißbrauch wehrende Beschränkung, nicht ohne daß er damit zugleich gegen seine Kirche, in der er nun öffentlich lehren darf, eine dieser Berechtigung entsprechende Verbindlichkeit, sei es als förmliche Verpflichtung ausdrücklich und feierlich übernimmt, oder sonst stillschweigend vor Gott und dem Herrn der Kirche in seinem geistlichen Gewissen eingeht, zuerkannt und eingeräumt werden. Es wird vielmehr in sofern, nämlich was das öffentliche Lehren in der Kirche des Landes, die sie unter ihre Candidaten aufnimmt, anlangt, für Solche Ebendasselbe gelten und dieselbe Verbindlichkeit obwalten müssen, wie für die Prediger des Landes, die doch zweifelsohne verbunden und gehalten sind, ihre Gemeinden nichts Anderes zu lehren, als was mit der Heiligen Schrift, als ihrer einigen höchsten Richtschnur (*norma normans*), und mit den anerkannten Grund- und Hauptlehren des darauf gegründeten Glaubensbekenntnisses ihrer Kirche (*norma normata*) — dieses findet aber unsere nach Gottes Wort reformirte Landeskirche im Heidelberger Katechismus (K. D. Cap. XXV §. 5) am bestimmtesten und deutlichsten ausgedrückt — wohl übereinkommt. Ja, ohne dessen sich von den Landescandidaten versichert halten zu dürfen, würden weder die Obern der Kirche Denselben Predigten, in den Gemeinden des Landes, hin und her, bei vorkommenden Vacanzen und sonst, zu halten übertragen, noch, selbst im Pfarramt stehende Geistliche sie für sich predigen lassen mit gutem Fug und Gewissen können.

Daß es auch gar nicht anders als so genommen und gehalten werden könne und dürfe mit der von unseren Landescandidaten zugleich mit der ihnen, durch die ertheilte Erlaubniß zu predigen eingeräumten Lehrbefugniß, nun auch ihrerseits, behuf der Normirung und Limitirung des Gebrauchs derselben, zu übernehmenden Verpflichtung und einzugehenden Verbindlichkeit, nur dem Wort Gottes und dem Bekenntniß ihrer Kirche, somit auch namentlich dem Heidelberger Katechismus gemäß lehren zu wollen: Dieses folgt auch weiter und ergiebt sich mit innerer Nothwendigkeit aus der gliedlichen Verbindung und dem unlöslichen Zusammenhange, worin der fragliche Punkt der Verpflichtung eines Lippischen Landescandidaten mit eines Solchen anderweiter Verpflichtung und Verbindlichkeit steht. Darnach könnte und dürfte ein Solcher, als Candidat der Evangelisch-reformirten Lippischen Landeskirche, von der Pflicht, nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformirten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, zu lehren,

nicht ohne die größte Gefahr und nicht ohne die schlimmsten Consequenzen besorgen zu lassen, sich selbst entbinden oder von den Oberen dieser Kirche entbunden werden. Dies würde nämlich, genau genommen und folgerichtig, sich oder ihn auch von den übrigen Pflichten eines Lippischen Landescandidaten entbinden heißen; somit denn namentlich auch von den Pflichten, nächst Gott dem Allerhöchsten, dem ein Solcher doch allererst „mit gesunder Lehre dienen soll“ — für gesunde Lehre kann aber unsere Evangelisch-reformirte Kirche nur solche Lehre erkennen, die mit der Heiligen Schrift und ihrem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß und dem Dieses treulich wiedergebenden Heidelberger Katechismus wohl übereinkommt — seinem Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn als Solcher treu-untersänig zu dienen, und seinen kirchlichen Vorgesetzten, also namentlich Hochfürstlichem Consistorio, als der obersten Behörde der Kirche des Lippischen Landes, allen Respect und Gehorsam folgsam zu beweisen. Denn als Lippischer Landescandidat d. i. als Candidat der Kirche, welche, laut ihrer zu Recht bestehenden Kirchenordnung, auf Grund der Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments, als mit dieser Grundregel übereinstimmend, sowohl sonst im Allgemeinen die Confessiones Symbolicae der nach Gottes Wort Reformirt-Evangelischen Kirchen angenommen (K. D. Cap. I. 2. 3), als auch insonderheit den Heidelbergischen Katechismus für ihr eigenthümliches Bekenntnißlehrbuch und den Prüfstein der Rechtgläubigkeit ihrer Geistlichen namentlich erkannt und erklärt hat (K. D. Cap. XXV. 5), kann er, alle sonstigen Pflichten, die aus seiner Stellung und seinem Dienstverhältniß zu seiner Kirche resultiren, als für ihn verbindlich anzuerkennen gehalten sein und, ihnen nachzukommen, von seinen kirchlichen Oberen mit Fug und Recht angehalten werden, allein in der Voraussetzung und unter der Bedingung, daß die Kirche, deren Dienst er sich widmen soll, in ihrer wesentlichsten Eigenschaft, nämlich in ihrem symbolischen Bestande, noch wirklich dieselbe Kirche geblieben ist und bleibt, die sie ursprünglich gewesen ist und wofür sie sich selbst in ihren Bekenntnißschriften erklärt. Wo sie dies nicht mehr bliebe, da würde eo ipso ein Lippischer Landescandidat folgerichtig auch sonst nicht weiter, als Solcher, irgend wem in und von wegen der Kirche zu Dienst verpflichtet bleiben, weil die wesentliche Bedeutung und vornehmste Beziehung seiner Verpflichtung, nämlich zum Behuf des Dienstes der nach Gottes Wort reformirten Landeskirche, dem er sich widmete, durch eine wesentliche Alterirung ihres symbolischen Bestandes mit aufgehoben und zerstört sein würde. Dies wird ebenso gewiß zugegeben werden müssen, als es ja andererseits keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß, wenn Einer, der unter die Lippischen Landescandidaten aufgenommen worden, hinterher von dem Glaubensbekenntniß seiner Kirche offenkundig und eingeständig abfiel, ein Solcher eo ipso auch aller seiner Rechte als Candidat des Predigtamts in der Kirche seines Landes verlustig gehen würde, namentlich jedes Anspruchs auf Anstellung

zum Dienst am göttlichen Wort oder zur Verwaltung eines Lehramts in derselben sich zu begeben hätte.

So stellt, im Zusammenhange betrachtet, diese Angelegenheit sich in ihrer großen Bedeutung und ersten Wichtigkeit dem gereistern und zu größerer Wahrheit und Bestimmtheit durchgebildeten kirchlichen Bewußtsein dar. Weil es aber unbillig wäre, von einem jungen, in kirchlichen Dingen noch unerfahrenen Manne, wie zur Zeit ihres ersten Examens unsere Studiosi Theologiae doch insgemein sind, schon eine solche Reise zu erwarten, so würde es auch unrecht und unväterlich gegen unsere Candidaten gehandelt, zugleich für die Kirche selbst schlecht gesorgt heißen müssen und in beiderlei Hinsicht ein sehr mangelhafter und bedenklicher Zustand sein, wenn man dieselben, ohne leitende Anweisung und bindende Verpflichtung, allein sich selbst überließe. Darum ist es gewiß eine weise, in deren und im eignen Interesse der Kirche getroffene Anordnung, daß gleich indem sie es werden, die Candidaten des Predigtamts auch ausdrücklich angewiesen und verpflichtet werden zur rechten Haltung und gehörigen Leistung, wie im Uebrigen, so auch namentlich hinsichtlich des Lehrens in der Kirche; wie Solches im Lippischen durch unser Candidatenbuch sehr zweckmäßig geschieht in bester Uebereinstimmung mit unserer trefflichen Kirchenordnung.

Wöbbel, den 6. Decbr. 1845.

Rohdewald.

12.

Bericht des Pastors Melm zu Falkenhagen.

An Hochfürstliches Consistorium.

Aufgegebene, gehorsamste Erklärung ad Circ. Caus. vom 3/15. Novbr. c., das in Frage gestellte Bewußtsein der geschehenen Verpflichtung als Lippischer Landescandidat der nach Gottes Wort reformirten Kirche und auf die Lehre derselben nach dem Heidelbergischen Katechismus betreffend.

Die Kirche des Lippischen Landes ist bekanntermaßen und laut der für dieselbe aufgerichteten Kirchen-Ordnung von 1684 die nach Gottes Wort **Reformirte**. „Die Lehre der Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen, besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Katechismus achtet und bekennet dieselbe dem in heiliger Schrift verfaßten Wort Gottes conform und verwirft deswegen Alles, so davon abweicht oder dem zuwider ist als irrig und falsch“ vide R. D. cap. XXV. §. 5.

Per Publicandum vom 23. Jan. 1828 in Nro. 5 des Intelligenz-Blattes a. ej. hat Hochfürstliches Consistorium bezeugt, daß ich unter die Landescandidaten, und, wie sich von selbst versteht, keiner andern als der, nach der R. D. und nach dem Bekenntniß der Vorfahren wie nach meinem eigenen, Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen aufgenommen sei. Es sind mir dadurch förmlich und öffentlich die Rechte eines Candidaten dieser Kirchen im Lippischen zuerkannt worden. Dazu war erforderlich und **auf Erfordern Hochfürstlichen Consistorii** ist es geschehen, daß meinerseits peracto examine die Verpflichtungen eines Candidaten der Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen der R. D. für hiesiges Land conform übernommen wurden. Die Uebernahme dieser Verpflichtungen und dadurch der Erwerb jener Rechte ist von mir nach bestandnem Examen förmlich und ordnungsmäßig geschehen durch die eigenhändige Einschreibung meines Namens in das Candidaten-Buch, in welchem die einzelnen Artikel der Candidaten-Verpflichtung der Reihe der eingeschriebenen Candidaten-Namen voranstehen. Eine andere Verpflichtung als die Hierin enthaltene, bin ich als Candidat überall nicht eingegangen. Dieselbe stimmt und stimmt, wie sie es mußte, namentlich in dem Punkte der Lehre, wie Artikel 6 deutlich besagt, mit der Lehre der nach Gottes Wort Reformirten Kirchen überein. Daß diese, wie sie hiesiges Land geführt wird, der heil. Schrift alten und neuen Testaments und dem Glaubensbekenntniß der Reformirten Kirchen conform in dem Heidelbergischen Katechismus verfaßt sei, ist darin gleichfalls deutlich ausgesprochen. Der Artikel 6 lautet wörtlich:

„daß ich Nichts Anderes, als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort Reformirten Kirchen und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, lehren will.“

Auf die Frage, ob ich mir dieser Verpflichtung bewußt und sie mit Bewußtsein eingegangen sei? und dieß mit Wahrheit bezeugen könne? giebt der Eingang und der Schluß dieser Verpflichtung selbst die entschiedenste Erklärung und das heiligste Zeugniß mit den Worten:

„Ich endes unterschriebener candidatus ministerii Lippiaci gelobe und verspreche mit Handgegebener Treue an Eides Statt folgende Punkte, die ich mit gutem Bedacht gelesen und erwogen auch freiwillig mit eigener Hand unterschrieben habe, steif und fest zu halten“

und:

„dieses Alles und was sonst noch von einem christlichen candidato ministerii erfordert werden mag, verspreche ich nochmals

„an Eides Statt durch des Herrn Beistand richtig zu halten.
 „Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unter-
 „schrift.“ —

Ich kann und darf nicht zugeben, daß daran gezweifelt werde und muß dafür volle unantastbare Geltung in Anspruch nehmen, so lange nicht bewiesen ist, daß ich nicht selbst freiwillig und eigenhändig mit gutem Bedacht meinen Namen in das Candidaten-Buch eingeschrieben habe; denn es handelt sich dabei um den Besitz wichtiger wohl erworbener Rechte und die Verpflichtung ist an Eides Statt geschehen. „Der Eid aber macht ein Ende alles Habers, „dabei es fest bleibet“ und: „Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde „thut, oder einen Eid schwöret, daß er seine Seele verbindet, der „soll sein Wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu set-
 „nem Munde ist ausgegangen“ (vide Ebr. 6, 16. 4 Mos. 30, 3.)

Dagegen streiten hieße wider Gott und sein heiliges Wort streiten. Das kann auch Hochfürstl. Consistorio nur heilig sein. Eben darum muß es dem Hocheigenen Bewußtsein Hochdesselben anheim gegeben werden, mit welchem Bewußtsein und durch Wen Hochdasselbe die mir und andern Examinirten auferlegte Verpflichtung als Landescandidat vorgenommen habe. Sollte es aber daran, wie aus dem Circulare vom 3. Nov. geschlossen werden könnte, gegenwärtig fehlen; so dürfte um des Eides willen doch nicht zugegeben werden, daß es auch früher bei einem andern Personale daran gefehlt habe, so lange nicht der Beweis der Unächtheit meiner und anderer Namens-Einschriften in das Candidaten-Buch in gültiger Weise geführt wäre, da feierlich und durch eidliches Angelöbniß geschlossene Verträge nicht ohne Weiteres einseitig zu annulliren sind.

Um aber zum Uebrigen das mit Bewußtsein Geschehene Hochfürstlichem Consistorio noch deutlicher vorzustellen, habe ich noch Folgendes zu erklären:

Es war mir im Allgemeinen bereits vor meiner Verpflichtung als Candidat nicht fremd, daß die Augsburgerische Confession und der Heidelbergische Katechismus die Bekenntniß- und Lehrbücher der nach Gottes Wort Reformirten Kirchen und unserer im Besondern sind. Es war mir dieß ausdrücklich bekannt gemacht bei der Aufgabe der mir abgeforderten schriftlichen Arbeiten behuf des Examins, unter welchen sich eine findet über

„die Lehre von der göttlichen Gnade im engern und weitern
 „Sinne, wie sie in den Symbolen der protestantischen Kirchen
 „vorgetragen wird.“

Auf diese Arbeit, welche in der Consistorial-Registratur vorhanden

sein muß, in ihrem ganzen Umfange und namentlich auf §. 1 derselben und dessen Schluß beziehe ich mich hier daher jetzt wieder. Ich trage gehorsamst darauf an, dieselbige nachzusehen und darnach zu urtheilen. Aus keinem andern Grunde wurde mir, dem Examinanden, von dem damaligen Chef des geistlichen ministerii aufgegeben und erlaubt:

„die Lehre von der Gnade bloß so darzustellen, wie sie in den
„von beiden Hauptkirchen am meisten anerkannten symbolischen
„Schriften, dem Heidelbergischen Katechismus und der Augsburger
„gischen Confession vorgetragen und festgestellt wurde,“

als weil diese eben von unserer Reformirten Landeskirche als symbolische Schriften angenommen wären, was auch seine gesetzliche Bestätigung findet in der K. D. cap. I. §. 3. cap. II. §. 4. cap. IV §. 3. Ohne dieß wäre jene Aufgabe zur Prüfung eines Lippischen Examinanden widersinnig und unzweckmäßig gewesen; so aber geschah sie (vid. II. cc.) nach Vorschrift der K. D.

Ob nun darnach peracto examine die Verpflichtung auf das, was „dem Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort Reformirten Kirchen und Heidelbergischen Katechismus übereinstimmt“ mit Bewußtsein des Examinirten stattgehabt, sei dem einsichtigen Urtheil überlassen.

Uebrigens steht fest, daß dieß Bewußtsein von der nach Gottes Wort Reformirten Kirche des Landes durch die bedeutungsvollsten Handlungen in mir, dem ihr seit der Candidaten-Verpflichtung zum Dienst Gewidmeten fortgesetzt unterhalten worden ist: 1) durch die Ordination; 2) durch die Verpflichtung auf die alten unveränderten Steversalen; 3) durch die Introduction in das Pfarramt zu Augustdorf; 4) durch die Introduction in das Pfarramt zu Falkenhagen, und dieß Alles 5) durchaus in Conformität mit der noch nicht aus dem Bewußtsein verschwundenen, sondern fortbestehenden K. D. von 1684. — Daß hiernach (vide K. D. cap. I. §. 3. c. VI. §. 10. c. VIII. §. 11. c. XXV. §. 5.) der Heidelbergische Katechismus es sei, der, wie übrigens auch kirchengeschichtlich feststeht, unter die „*confessiones symbolicae*“ gehört, „deren nach Gottes Wort Reformirt Evangelischen Kirchen billig angenommen, nicht zwar als gleich hoher Auctorität und Würde mit den heiligen Schriften der Propheten und Aposteln, sondern als ein aus demselben wohl verfasseter und darauf klärllich gegründeter Auszug der Lehre der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist,“ läßt sich nach dem deutlichen Ausdruck der K. D. mit Grunde nicht bezweifeln.

Ebenderfelbe war es daher auch, wonach ich in nächster Folge auf mein Examen und die Verpflichtung als Candidat, nur wenig Wochen später, bei meiner Ordination, NB. nach dem alten Ordinationsformulare in der Agende von 1686 sub. 4. S. 34 feierlich gelobt habe:

„die Jugend in den Grundstücken der Christlichen heilsamen Lehre
 „der Wahrheit wol zu Catechisiren und anzuführen“
 und ferner l. c. sub. 2. S. 36:

„auch die Lehre, welche in unsern nach Gottes Wort Reformirten
 „Evangelischen Kirchen bekennet und geführt wird zu halten vor
 „eine solche Lehre der Wahrheit, welche auf das Wort Gottes
 „sey gegründet und mit demselben übereinkommt.

Es sind dieselben Ausdrücke, welche die R. D. und die Can-
 didaten-Verpflichtung von dem Heidelberg. Katechismus gebraucht. —

In Conformität damit ist zu derselben Zeit am 18. Febr 1828
 meine Verpflichtung auf die alten unveränderten Reversalen geschehen,
 wo namentlich in §. 4. derselben kein anderer Katechismus gemeint
 ist und sein konnte, als der Heidelbergische: 1) weil notorisch bis
 auf den heutigen Tag für die nach Gottes Wort Reformirte Kirche
 hiesigen Landes noch nie ein anderer Katechismus existirt hat, was
 auch aus §. 4. der veränderten Reversalen erhellt; 2) weil ein Pre-
 digiger dieser Kirche in Conformität mit der R. D. (cf. c. VIII. §. 11. 12.)
 nicht verpflichtet werden kann, einen andern, der damit in der evan-
 gelischen Lehre der Wahrheit nicht übereinkommt, „mit Fleiß lehren
 und predigen“ zu wollen; 3) weil auch das frühere Gesangbuch,
 welches zur Zeit meiner Verpflichtung im allgemeinen kirchlichen
 Gebrauch war, das Glaubensbekenntniß der Gemeinde enthielt und
 erst in neuern Zeiten (seit 10 — 12 Jahren) durch ein anderes im
 Jun. 1828 auf Höhern Befehl herrschend gewordenen abgeschafft ist,
 nach der Ordnung des Heidelbergischen Katechismus (wie schon der
 Titel besagte) nicht nur eingerichtet, sondern auch in der Ausgabe
 von 1791 noch mit dem angeschlossenen Abdruck des Heidelb. Kat.
 selbst verbunden war; 4) weil zu allem Ueberfluß mir vor meiner
 Unterschrift der Reversalen der sel. Generalsuperintendent **Weerth**,
 in dessen Hand meine Verpflichtung zum Dienst der
 Reformirten Kirchen von allem Anfang geschehen ist,
 ausdrücklich erklärt hat, daß der Heidelbergische Katechismus es sei,
 der als das symbolische Lehrbuch unserer Reformirten Kirche aner-
 kannt wäre.

Dies Bewußtsein endlich konnte nicht erlöschen, da es jedesmal
 durch die Introduction in das Pfarramt, sowohl zu Augustdorf, wie
 hier in Falkenhagen aufs Neue von der Kirche mir abgefordert wurde
 und der R. D. conform gefordert werden mußte, wie es denn zu
 dem Zwecke in dem Introductionsformulare der alten Agende, nach
 welchem ich introducirt bin, Fr. 2. S. 44. ausdrücklich heißt:

„Ob ihr auch die Lehre, welche in unsern nach Gottes Wort
 „Reformirten Evangelischen Kirchen bekennet und geführt wird,

„Beständig haltet vor eine solche Lehre der Wahrheit, welche auf
 „das Wort Gottes gegründet sey und mit demselben übereinkomme
 „und ob ihr dessen eine solche Ueberzeugung habt, daß euer Für-
 „nehmen kein anderes sey, denn diese Lehre der Wahrheit der
 „Gemeine des Herrn vorzutragen?

„Antwort: ja!“

(cf. R. D. cap. XXV. §. 5.)

So ist also das von Hochf. Consistorio per Circ. vom $\frac{3}{15}$. Nov. in Frage gestellte Bewußtsein mit festen heiligen Banden an eine fortlaufende Kette in sich und unter sich wohlgeordneter und geschlossener Glieder geknüpft! Die Glieder dieser Kette sind, um sie der Reihe nach noch einmal darzulegen: 1) Examen; 2) Candidaten-Verpflichtung; 3) Ordination; 4) Verpflichtung auf die alten unveränderten Reversalen; 5) Introduction in das Pfarramt zu Augustdorf; 6) Introduction in das Pfarramt zu Falkenhagen; 7) die Kirchen-Ordnung unserer nach Gottes Wort Reformirten Kirche, an deren Spitze auf der Rückseite des Titelblattes geschrieben steht:

1. Kor. 14, 40.

„Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen!“

Und diese Kette kann nicht zersprengt und zerrissen werden, ohne daß ebendasselbe unserer Kirche selbst widerfahre. Wenn ich aber das Bewußtsein jener ersten Verpflichtung als Candidat zu ihrem Dienste leugnen sollte; so müßte ich überaen verständiges lebendiges Bewußtsein von unserer nach Gottes Wort Reformirten Kirche besitzen. —

Hiernach könnte ich die Frage nach diesem Bewußtsein in dem Consistorial-Circulare vom 3. Nov. als erledigt betrachten. Aber ich finde eben durch dieselbe und die Art, wie sie erhoben ist, insonderheit da Hochfürstl. Consistorium in Frage stellt, was der geschehenen Verpflichtung nach keiner Frage mehr zu unterziehen sein dürfte: ob man „mit Wahrheit bezeugen“ könne, eine „urkundlich“ mit eigenhändiger Namensunterschrift Hochdemselben vor Augen liegende „an Eides Statt“ „mit gutem Bedacht“ übernommene Verpflichtung wirklich eingegangen zu sein? Hierdurch finde ich diese feierliche eidliche geschriebene Erklärung selbst in Zweifel gezogen und in so weit angefochten, vielleicht um später auch diese Verpflichtung für unsere nach Gottes Wort Reformirte Kirche aufzuheben: eine Annahme, in der mich Alles, was in neuern Zeiten von dem Hochfürstl. Consistorio in ähnlicher Beziehung vorgenommen ist, nur bestärkt. Daher fühle ich mich noch zu folgenden Schluserklärungen dringend verpflichtet, welche ich jedoch, wenn ich mich in der vorge-

stellten Annahme täuschen sollte, gern gänzlich zurückziehen will und nicht übel zu deuten zum Voraus gehorsamst bitte.

I. Von dem angeblichen Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn des Bewußtseins von früher, vielleicht vor 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jahren „an Eides Statt“ gegebenen schriftlichen Angelöbniß, besonders wenn Einer Abschrift davon zu nehmen unterlassen, kann und darf die bindende Geltung eines solchen nicht abhängig gemacht werden. Sollte dieß geschehen in Ansehung der Verpflichtung der Landesandidaten auf die Lehre und das Glaubensbekenntniß zum Dienst der Kirche: so würde die Heiligkeit und Unverletzlichkeit eidlich gegebener Versprechungen und geschlossener Verträge überhaupt, welche schon aus Staatsraison, vornämlich aber aus Gründen der Religion und insonderheit von deren Dienern, den Geistlichen, aufrecht zu halten ist, vernichtet werden. Wer dann Lust hätte, sie nicht mehr zu halten, dürfte nur erklären, daß er sich ihrer nicht bewußt sei. Wäre das schon in Betreff zeitlicher Angelegenheiten, z. B. schuldiger Geldsummen und anderer vergänglicher Güter gefährlich, wie vielmehr in Ansehung der heiligsten Dinge, wobei es sich handelt um die Erhaltung der christlichen Lehre der Wahrheit, des Glaubensbekenntnisses der Kirche nach Gottes Wort, der Treue und des Gehorsams gegen Gott, Fürst und Obrigkeit.

II. Hochfürstliches Consistorium wird Seinerseits die ordnungsmäßig vorgenommene Verpflichtung der Candidaten der Lipp. Landeskirche laut deren urkundlich eigenhändigen Unterschriften der an der Spitze des Candidaten-Buchs stehenden Verpflichtungs-Puncte nicht in Abrede stellen dürfen, ohne sich selbst, namentlich aber den in Gott ruhenden Generalsuperintendenten Weerth grober Pflichtverletzung überführt zu haben, wozu es noch nicht ausreichen würde, wenn auch sämtliche Prediger des Landes, welche das Candidaten-Buch unterschrieben haben, ihre schon als Candidaten geschehene Verpflichtung zum Dienst und auf die Lehre, resp. das Lehrbuch unserer nach Gottes Wort Reformirten Kirchen jetzt so weit vergessen haben sollten, daß sie das Bewußtseyn derselben gänzlich in Abrede stellten, was sie gewiß nicht, mindestens nicht alle thun werden.

III. Da es sich in eben demselben eidlichen Gelübde, womit die Lipp. Landesandidaten zum Dienst und auf das Glaubensbekenntniß der Kirche, namentlich nach dem Heidelbergischen Katechismus verpflichtet werden, auch um die Treue und das Verhalten gegen den Durchlauchtigen Fürsten und Fürstliches Consistorium handelt: so würde die Aufhebung dieser Verpflichtung in dem ersten Puncte auch die Aufhebung derselben in dem andern involviren, da beide Puncte zugleich mit ein und demselben Namenszuge handschriftlich unterzeichnet sind und der letztere nicht heiliger sein kann, als der erstere.

IV. Würden dadurch viele redliche und treue Gemüther dem Durchlauchtigen Fürsten und Fürstlichem Consistorio entfremdet und

mit tiefer schmerzlicher Trauer erfüllt werden: so ist zu besorgen, daß Andere darin eine sehr erwünschte Gelegenheit finden möchten, sich von unserer Kirche, ihrer Lehre, ihrem Glaubensbekenntniß und ihrer Ordnung, loszumachen; oder gar, daß verblendeter Sinn in dem Mißverstände der Verhältnisse alle Zügel abwerfend so weit sich verirren möchte, allerlei hochverrättherische Anschläge und Pläne zu hegen, indem bekanntlich diejenigen, welche sich der letzteren schuldig machen, was neuerdings noch wieder namentlich die Vorgänge unter den deutschen Handwerkern in der Schweiz bestätigt haben, zuvörderst die Leute um den Grund und das Bekenntniß ihres Glaubens zu bringen und die darauf gegründete Stellung der christlichen Kirche zu vernichten suchen, da dann, wo dieß nur erst geschehen, auch das Ansehen der Fürsten und Obrigkeiten zu Grunde geht, oder doch untergraben und ernstlich gefährdet wird, wie die Geschichte nachweist.

Falkenhagen, den ^{25. Novbr.}_{8. Decbr.} 1845.

Mein.